



05.03.2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Newsletter informieren wir Sie regelmäßig über interessante Themen und Trends aus der und für die Verbandswelt. Sie finden in unserem Newsletter auch aufbereitete Themen, die Sie für Ihre Verbandsmedien einsetzen können.

**TOPICS:**

[01: Gebühren für das Transparenzregister](#)

[02: Änderungen bei den Haftungserleichterungsregelungen im BGB auf der Zielgeraden](#)

[03: Auch bei Facebook erhalten Sie aktuelle Informationen von uns](#)

**Gebühren für das Transparenzregister**

Zurzeit versendet der Bundesanzeiger-Verlag Gebührenbescheide an Vereine. Berechnet werden Gebühren für die Führung des Transparenzregisters. Aufgrund mehrfacher Anfragen weisen wir auf folgendes hin:

1. Eingetragene Vereine sind grundsätzlich nicht verpflichtet, „wirtschaftlich Berechtigte“ an das Transparenzregister zu melden. Ihre entsprechenden Mitteilungspflichten gelten als erfüllt, wenn sich die erforderlichen Angaben bereits dem Vereinsregister entnehmen lassen. Das ist regelmäßig der Fall, wenn die Angaben im Vereinsregister aktuell gehalten werden.
2. Unabhängig von der Mitteilungspflicht besteht aber eine grundsätzliche Verpflichtung, Gebühren für die Führung des Transparenzregisters zu zahlen. Es ist auch nicht entscheidend, ob der Verein oder gegebenenfalls das Vereinsregister eine Mitteilung an das Transparenzregister vorgenommen hat. Die Gebühr für das Führen des Transparenzregisters beträgt 2,50 € / Jahr.
3. § 24 Abs. 1 Satz 2 Geldwäschegesetz (GwG) bestimmt, dass gemeinnützige Vereine auf Antrag von der Gebührenpflicht befreit werden. Dies muss durch eine Bescheinigung des zuständigen Finanzamts gegenüber dem Transparenzregister nachgewiesen werden (Freistellungsbescheid). § 4 der Transparenzregistergebührenverordnung – TrGebV - bestimmt, dass solche Anträge elektronisch beim Transparenzregister gestellt werden müssen. In der Regel ist ein Vereinsregisterauszug erforderlich, damit Sie nachweisen können, dass Sie für den Verein handeln dürfen. Um für das Jahr 2021 von der Gebührenpflicht befreit zu werden, muss der Antrag im Laufe dieses Jahres gestellt werden. Eine rückwirkende Befreiung für die Jahre vor Antragstellung ist allerdings nicht möglich.

[Mehr Informationen erhalten Sie hier.](#)

[nach oben](#)

**Änderungen bei den Haftungserleichterungsregelungen im BGB auf der Zielgeraden**

§§ 31a und 31b BGB begrenzen die Haftung ehrenamtlich tätiger Vereinsvorstände und Mitglieder gegenüber dem Verein auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Nach aktuellem Gesetzestand setzt dies voraus, dass die Betroffenen maximal 720 € im Jahr für ihre Vereinsarbeit erhalten. Dieser Betrag korrespondierte mit der Höhe der Ehrenamtszuschale nach § 3 Nr. 26a EStG. Die Ehrenamtszuschale ist inzwischen auf 840 € erhöht worden. Die Haftungserleichterungsregelungen im BGB sind bisher noch nicht angepasst.

Am 3. März 2021 wurde dem Deutschen Bundestag eine Beschlussempfehlung des Finanzausschusses zu dem "Entwurf eines siebten Gesetzes zur Änderung von Verbrauchsteuergesetzen" vorgelegt (Bundestags-Drucksache 19/27274). Art. 10 dieses Gesetzentwurfes sieht eine Änderung in §§ 31a und 31b BGB vor. Der maßgebliche Schwellenwert soll in beiden Paragraphen von 720 € auf 840 € angepasst werden. Mit dem Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens wird noch im März 2021 gerechnet.

**Wichtig:** Anders als die Ehrenamtszuschläge gelten §§ 31a und 31b BGB nicht nur für gemeinnützige Vereine, sondern für alle Vereine.

[nach oben](#)

### **Auch bei Facebook erhalten Sie aktuelle Informationen von uns**

Regelmäßig finden Sie aktuelle Informationen zur Vereins- und Verbandsarbeit in unserem Facebook-Auftritt. Sie finden uns dort unter [www.facebook.com/2kverbandsberatung](http://www.facebook.com/2kverbandsberatung). "Liken" Sie uns dort gerne.

[nach oben](#)

### impresum

Herausgeber: 2K-verbandsberatung GbR vertreten durch Karen Konopka und Heiko Klages  
fehrsweg 20  
22335 hamburg  
tel.: 040 - 4711 4027  
fax: 040 - 4711 4028  
skype: verbandsberatung-2k  
[info@2K-verbandsberatung.de](mailto:info@2K-verbandsberatung.de)  
[www.2K-verbandsberatung.de](http://www.2K-verbandsberatung.de)  
[www.update-vereinsrecht.de](http://www.update-vereinsrecht.de)  
[www.twitter.com/2K\\_germany](https://www.twitter.com/2K_germany)  
[www.facebook.com/2kverbandsberatung.de](http://www.facebook.com/2kverbandsberatung.de)

USt-Ident-Nummer gem. § 27 UStG: DE220008023

ViSdP und inhaltlich verantwortlich: RA Heiko Klages

Dieser Newsletter ist kostenfrei.

Urheberrecht: Die Weiterverwendung des Newsletters und seiner Inhalte ist ausdrücklich gestattet (solange Urheberrechte Dritter - etwa in Hinblick auf Inhalte verlinkter Webseiten - nicht entgegen stehen). Für die Angabe der Quelle sind wir dankbar.

Haftungsausschluss: Trotz sorgfältiger Recherche übernehmen wir für die Inhalte des Newsletters und der durch Link zu erreichenden Internetseiten keine Haftung. Aus rechtlichen Gründen müssen wir darauf hinweisen, dass wir uns die Inhalte verlinkter Seiten nicht zu Eigen machen. Für diese sind ausschließlich die Betreiber der jeweiligen Internetseiten verantwortlich. Links zu rechtswidrigen oder sittenwidrigen Webseiten löschen wir, sobald uns dieser Umstand bekannt wird.

[info@2k-verbandsberatung.de](mailto:info@2k-verbandsberatung.de)  
[www.2k-verbandsberatung.de](http://www.2k-verbandsberatung.de)

[Hier können Sie sich von dem Newsletter abmelden.](#)